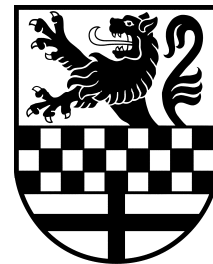


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 44	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.10.2010	Jahrgang 2010
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

15.10.2010	Stadt Lüdenscheid	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2009 für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid-AöR.....970
18.10.2010	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungen – vom 18.10.2010.....971
18.10.2010	Stadt Menden (Sauerland)	Beteiligungsbericht der Stadt Menden (Sauerland)977
25.10.2010	Märkischer Kreis	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG977
22.10.2010	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Obstfeld“ der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, hier: erneute öffentl. Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (Bau>GB).....978
25.10.2010	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Neuwahl einer Schiedsamtsbezirk Wiblingwerde981

**Jahresabschluss und Lagebericht zum
31.12.2009
für den
Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid-AöR**

Der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR hat am 07. September 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 sowie den Lagebericht festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns 2009 beschlossen.

Der sich auf 4.789.550,01€ belaufende Jahresgewinn 2009 des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR wird wie folgt verwendet: Die nach Kommunalabgabengesetz (KAG) errechnete Gesamtkapitalverzinsung in Höhe von 3.046.690,44 € wird dem Verwaltungshaushalt der Stadt Lüdenscheid zugeführt. Der übersteigende Betrag von 1.742.859,57 € ist der allgemeinen Rücklage des Betriebes zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht bei dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid-AöR (SEL), Lennestraße 2-4, 58507 Lüdenscheid, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Verfügung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR (SEL) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH in Lüdenscheid hat am 30. Juni 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR (SEL), Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid - AöR (SEL). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114 a GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid – AöR (SEL), sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid AöR (SEL) sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid - AöR (SEL) Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid - AöR (SEL) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und des Lageberichtes sowie der abschließende Vermerk werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 15.10.2010

Der Vorstand

Wolfgang Struwe

Josef Lorkowski



Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungen – vom 18.10.2010

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.08.1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (3) Die Regelungen der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.03.2008 sind zu beachten.

§2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung nichts anderes bestimmen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere:

- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Automaten
- mobile Werbeveranstaltungen mit oder ohne Lautsprecheranlagen
- gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände
- Werbeanlagen aller Art und Plakate, sowie Transparente über Straßen
- Baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen

- Schaustellereinrichtungen
- Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern
-
- Altkleider- und Schuhsammelbehältnisse - private Müllgefäße
- Veranstaltungen.

§ 3

Straßenanliegengebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengebrauch).

§4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern Belange des Verkehrs und Regelungen in Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen nicht entgegenstehen:

- (1) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.Bsp.
 - a) Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen und ähnliche Bauteile, die bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Verkehrsraum hereinragen,
 - b) Kellerschächte, die niveaugleich in Gehwegen und Fußgängerbereichen errichtet werden,
 - c) Vordächer, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer, sowie Werbeanlagen über dem öffentlichen Verkehrsraum an der Stätte der Leistung
 - ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront
 - in der Fußgängerzone Innenstadt ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu Tiefe von 0,80 m vor der Gebäudefront
- (2) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
- (3) allgemeiner Straßenschmuck und Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art (z. B. bei Brauchtumsfesten), sowie zu Advents- und Weihnachtszeit.
- (4) Das Aufstellen von privaten Müllgefäßen ist an Tagen der Leerung zulässig.

§5
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs es erfordern.

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§6
Gastronomische Außenflächen

- (1) Gastronomische Außenflächen können grundsätzlich im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich.
- (2) Das Aufstellen und Anbringen von nichtbeweglichen Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt grundsätzlich nicht erlaubt. Unter Berücksichtigung gestalterischer Belange können in der Fußgängerzone ausnahmsweise Anlagen zur Abgrenzung der Außenanlage zugelassen werden.
- (3) Stehtische, mobile Pflanzenkübel und Schirme dürfen in der Fußgängerzone nur bis zu einer Außentiefe von 2,00 m von der Gebäudefront aufgestellt werden, es sei denn, es besteht eine besondere ordnungsbehördliche Erlaubnis.

§7
Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen

- (1) Mobile Werbeanlagen sind nur bis zu einer Tiefe von höchstens 1,50 m vor dem eigenen Geschäftslokal zulässig. Zu diesen Werbeanlagen zählen insbesondere Werbeschilder, Prospektständer, Kinderspielgeräte und ähnliche Anlagen. Die Anlagen sollen eine Größe von 1 qm Grund- und Sichtfläche nicht überschreiten.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt ist unter Berücksichtigung gestalterischer Belange nur eine mobile Werbeanlage je Ladenlokal zulässig.
- (3) Warenauslagen und Verkaufsstände dürfen nur vor dem eigenen Geschäftslokal aufgestellt werden und eine Tiefe von höchstens 1,50 m vor der Gebäudefront nicht überschreiten.
- (4) Mobile Werbeaktionen, bei denen eine Lautsprecheranlage benutzt wird, bedürfen einer besonderen ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

§8
Besondere Veranstaltungen

- (1) Sondernutzungen im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung können insgesamt genehmigt werden, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und öffentliche Interessen der Durchführung nicht entgegenstehen.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt sind nur Veranstaltungen zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.
- (3) Die Antragsfrist für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen beträgt abweichend von § 11 einen Monat.

§9
Freihalten von Wegen

- (1) Sondernutzungen nach §§ 6 bis 8 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Feuerwehr-Rettungsweg von mindestens 3,50 m Breite bzw. ein Gehweg von mindestens 1,50 m Breite entlang der Häuserfronten freigehalten wird.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt dürfen grundsätzlich nur mobile Anlagen und Einrichtungen aufgestellt werden.

§ 10
Werbebanner/Transparente

- (1) Werbebanner/Transparente dürfen grundsätzlich nur an den Geländern folgender Brücken mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis angebracht werden:
Fußgängerbrücke Iserlohner Landstr. / Schattweg
Lendringer Hauptstr. in Höhe der Shell-Tankstelle

Verfahrensvorschriften

§ 11
Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.

- (3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle Anträge genehmigt werden können, ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Antragseingang bei der Stadt Menden (Sauerland) entscheidend.

§ 12 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Für Schäden oder zusätzliche Kosten, die der Stadt Menden oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner. Er hat die Stadt Menden von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 13 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
- öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen,
 - die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- dies im öffentlichen Interesse geboten ist,
 - gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
 - nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde,
 - der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Bei einer nur vorübergehenden Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen gilt eine Frist von einem Werktag nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis als angemessen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Stadt be-

rechtigt, ohne weitere Aufforderung die Anlagen oder Einrichtungen im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.

§14 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ergeben sich bei der Gebührenrechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet. Ist dieser Betrag niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühren.
- (4) Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a) FStrG Kostenersatz, sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, werden durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (7) Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung in artverwandte Tagespositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem eigenen Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung der Gebührenpflicht; Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist, oder nicht.

- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt
- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, soweit die Dauer vorher nicht absehbar ist, mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Kalendervierteljahres für den abgelaufenen Zeitraum,
 - c) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen (Dauersondernutzungen) erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar bzw. mit Beginn der jeweiligen Sondernutzung,
 - d) bei nicht erlaubten Sondernutzungen mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Monats für den abgelaufenen Zeitraum.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bei Dauersondernutzungen zwei Wochen nach Beginn der Sondernutzung, fällig. Werden die fälligen Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (4) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 17 Gebührenfreiheit

- (1) Soweit die Sondernutzungen religiösen, karitativen, politischen oder kulturellen Zwecken dienen oder im überwiegenden Interesse der Stadt Menden (Sauerland) durchgeführt werden, werden keine Gebühren für die Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die nicht gewerblichen Vereine und Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet Menden genießen hinsichtlich der Plakat- und Transparentwerbung (Nr. 3.1 bis 3.3 des Tarifs) Gebührenfreiheit.

§ 18 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden die Gebühren nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig von dem Monat an erstattet, der auf die Mitteilung der Aufgabe der Sondernutzung folgt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufgabe der Sondernutzung gestellt werden.

- (3) Wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden bereits entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

§ 19 Ausnahmen

Für die im Bereich des öffentlichen Straßenraumes stattfindenden Veranstaltungen der Stadt Menden, für die gesonderte Standgebühren festgelegt sind (Pfungstkirmes, Mendener Herbst, Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte oder ähnliche Veranstaltungen), gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

Besondere Bestimmungen

§ 20 Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b. gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
 - c. entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, vor Erteilung der Erlaubnis im Einzelfall eine angemessene Sicherheitsleistung zu erheben.
- (3) Bei Abweichungen vom Inhalt der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt den genehmigten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 18.10.2010

gez. Fleige
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 14 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

<u>Tarif</u> <u>stelle</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>€</u>
1.	Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse	
1.1	Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 2.3 fallen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich bis zu 1 Woche als eine Woche	0,50 länger 0,30
1.2	Veranstaltungen von Volksfesten, Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Circus-u. ä. Veranstaltungen, Flohmärkte u. ä. je m ² beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung	0,50
1.3	Ausstellung von Kraftfahrzeugen, Informationswagen und -ständen, Werbefahrzeugen und sonstige Veranstaltungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich Gebühr für mobile Werbeveranstaltungen (Promotion) täglich	1,00 30,00
1.4	Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Prospekte usw.) je 200 Stück	10,00
2.	Sondernutzungen in Verbindung mit einem stehenden Gewerbebetrieb oder mit baulichen Anlagen und aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse	
2.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00
2.2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 2.3 fallen a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich bei Imbissständen Erhöhung um 100 % - bei Zeitungskiosken u. ä. Ermäßigung um 50 % - b) Warenauslagen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,20 5,10

2.3	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage und stundenweise) an der Stätte der eigenen Leistung ohne Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden	
	a) Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30
	Mindestgebühr täglich	6,10
	b) Warenauslagen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20
	Mindestgebühr täglich	4,00
2.4	Automaten je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,00
2.5	Auslage- und Schaukästen, Vitrinen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,20
	jährlich	51,10
3.	Sondernutzungen durch Werbeanlagen	
3.1	Werbetransparente je Transparent täglich	2,00
3.2	Werbe- und Hinweistafeln je Tafel monatlich	6,00
	a) Mobile Werbeträger für Plakate bis zu einer Größe von 0,5 m ² (DIN A 1) je Plakat und Plakataktion täglich	0,30
	b) für Plakate über die Größe von 0,50 m ² hinaus je Plakat und Plakataktion täglich	0,50
	Die Gebühren unter 3.2 gelten nicht, sofern durch kommerzielle Werbeagenturen entsprechende Plakatierungserlaubnisse erteilt wurden.	
3.3	Wertstoffsammelstellen o.ä. Einrichtungen pro Behältnis jährlich	25,00
4.	Sondernutzungen ohne überwiegenden wirtschaftliche Interesse	
4.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container, mit oder ohne Bauzaun je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00
4.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 4.1 fällt je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25
4.3	Masten für Fahnen u. ä., soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Mast jährlich	3,00
4.4	Kinderspielgeräte und Unterhaltungsspiele je Gerät jährlich	50,00
5.	Abstellen von Werbefahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche (Kraftfahrzeug oder Anhänger) ab einem Zeitraum von mehr als 2 Wochen monatlich	100,00
6.	Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.	15,00



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

Beteiligungsbericht der Stadt Menden (Sauerland)

Grundlage: Abschlüsse des Wirtschaftsjahres 2008

Gemäß §117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften enthalten.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 den Beteiligungsbericht der Stadt Menden (Sauerland) auf Grundlage der Abschlüsse des Wirtschaftsjahres 2008 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht ist ganzjährig für jedermann in der Zeit von

**- montags bis freitags
08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

**- donnerstags
14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

im Rathaus, Neumarkt 5, Abt. Finanzverwaltung,
Zimmer A 214 einsehbar.

Menden (Sauerland), 18.10.2010

gez. Fleige
(Bürgermeister)



Bekanntmachung

Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVP,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3c UVP**

Die Stadt Plettenberg, vertreten durch ihren Bürgermeister, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, plant im Rahmen der Umsetzung der Bebauungspläne 411 und 412 (Osterloh West I und II) die Verlegung des Gewässers „Heimecke“, eines unbenannten Bachlaufes sowie des Gewässers „Frehlinghauser Bach“.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 25.10.2010

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 45.3-37-11-12

Im Auftrage

Bayerschen
Ltd. Kreisbaudirektor



Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Obstfeld“ der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde;

hier: erneute öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde hat in seinen Sitzungen am 14.12.2009 und 22.03.2010 die Aufstellung eines Entwurfes für den Bebauungsplan Nr. 23 „Obstfeld“ beschlossen.

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.425 m² innerhalb der Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde, Flur 1 und wird folgendermaßen umgrenzt:

- im Norden durch die südliche Flurstücksgrenze der Gebäude Altenaer Straße 41 und 47
- im Osten durch den Bereich des westlichen Lenneufers
- im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Grundstücks Altenaer Str. 55
- im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze der B 236

Das Plangebiet umfasst somit auch einen Teilbereich der B 236. Es ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

2. Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde festgesetzten zentralen Versorgungsbereichs »Altenaer Straße«. Dieser Bereich soll als gesamtgemeindlich bedeutsamer Schwerpunkt des Geschäfts- und Dienstleistungszentrums in Form von kleinteiligen, größeren bzw. großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten weiterentwickelt werden. Es ist beabsichtigt, die bisher nur noch teilweise für produzierendes Gewerbe genutzten Gebäude abzubauen und stattdessen einen Lebensmitteldiscounter sowie einen Fachmarkt mit einer Größe von insgesamt 1300 m² anzusiedeln. Damit soll eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden städtebaulich integrierten Angebotes im zentralen Versorgungsbereich »Altenaer Straße« erreicht, die Versorgungsvielfalt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde deutlich verbessert und zugleich eine zentrenbildende Wirkung für den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich »Altenaer Straße« erreicht werden. Damit unterstützt die geplante Einzelhandelsansiedlung das städtebauliche Ziel des Einzelhandelskonzeptes, den zentralen Versorgungsbereich »Altenaer Straße« weiter zu entwickeln.

3. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da er der Weiterentwicklung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches »Altenaer Straße« und somit der Innenentwicklung dient. Auf die frühzeitige Unterrichtung über den Planentwurf und seine Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

4. Entwurfsbeschluss

Nach Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie Einarbeitung der sich daraus ergebenden Änderungen in die Planunterlagen hat der Rat in seiner Sitzung am 18.10.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 "Obstfeld" und die Begründung vom 29.09.2010 sowie dessen erneute öffentliche Auslegung mit **verkürzter Frist** nach § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Obstfeld“ mit Begründung liegt gem. § 13 a Abs. 3 + 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **08. bis 26.11.2010** in der Gemeindeverwaltung Nachrodt-Wiblingwerde, Hagener Straße 76, Zimmer 17, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, jeweils Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zum Planentwurf mit Begründung können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, vorgebracht werden. **Anregungen und Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs bzw. der Begründung vorgebracht bzw. abgegeben werden.**

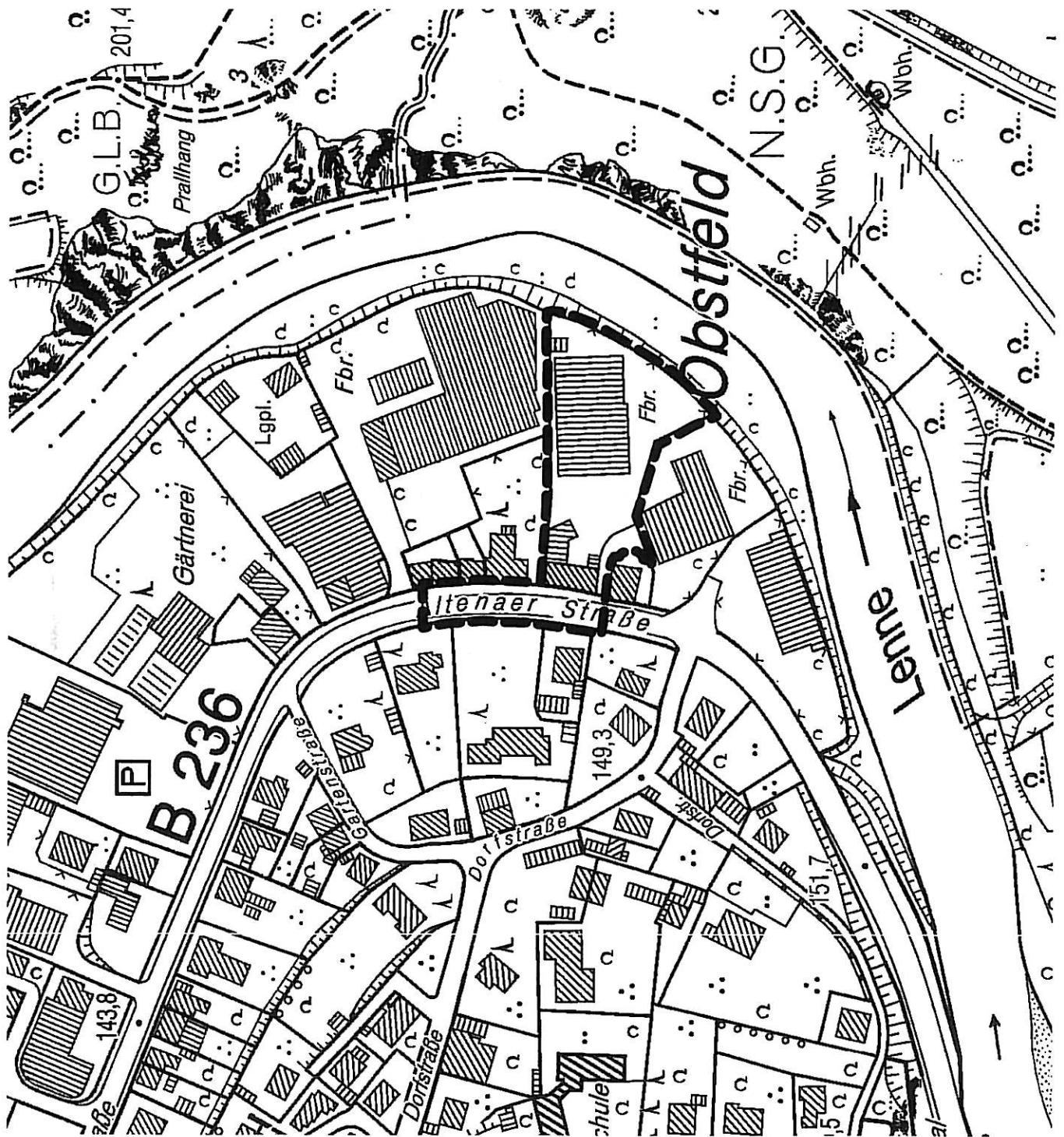
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Die öffentlich ausgelegten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde unter www.nachrodt-wiblingwerde.de - Aktuelles - veröffentlicht.

Nachrodt-Wiblingwerde, 22.10.2010

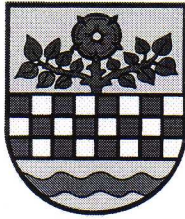
Der Bürgermeister
In Vertretung:


Jürgen Röll



Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 23
 Geltungsbereich
 Maßstab 1 : 2.500





Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

BEKANNTMACHUNG

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wiblingwerde

Der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde hat am 06.09.2010 für den Schiedsamsbezirk Wiblingwerde

**Herrn Burkhard Brinker,
Rennerde 19, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde
zum Schiedsmann**

für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Altena hat am 19.10.2010 die Wahl bestätigt.

Die Wahl und die Bestätigung werden hiermit bekannt gemacht.

Nachrodt-Wiblingwerde, 25.10.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung


(Jürgen Röll)



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich